

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Bismark

Beitragssatzsatzung

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 01. Juli 2014 i. V. m. den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in den zuletzt geänderten Fassungen sowie des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bismark vom 17.09.2014 hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **29.11.2017** folgende Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Bismark – beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- 1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bismark (Altmark) aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- 2) Der wiederkehrende Beitrag für das **Jahr 2017** gilt für folgendes Vorhaben:

Ausbau K1069 Bahnhofstraße/Bahnhofchaussee, Nebenanlagen

Ausbau L28 Kirchhofstraße/Holzhausener Straße, Kreuzung/Nebenanlagen

- 3) Der Beitragssatz für das Jahr 2017 beträgt je Quadratmeter anrechenbare Grundstücksfläche:

0,13073507 €/m²

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 29.11.2017


Schwarz
Bürgermeisterin
der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

